4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Romrod vom 01.01.2007

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2022 nachstehende Satzung als 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Romrod beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Romrod vom 01.01.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.07.2021, wird wie folgt geändert:

§ 7 (Öffentliche Bekanntmachungen):

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Romrod im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter www.romrod.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat die Stadt Romrod in der Tageszeitung Oberhessische Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen.

Abweichend von Satz 2 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Romrod:	Jahnstraße 2, Stadtverwaltung
2. Zell:	Bahnhofstraße 1, DGH
3. Ober-Breidenbach:	Strebendorfer Straße 1, DGH
4. Nieder-Breidenbach:	Hauptstraße, Bushaltestelle
5. Strebendorf:	Vogelsbergstraße, Bushaltestelle

(2) In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt Romrod handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Tageszeitung Oberhessische Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

(3) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

(4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn

gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Romrod, Jahnstraße 2 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung in Romrod, Jahnstraße 2 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

(7) Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(8) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Romrod bleiben von der vorstehenden Satzungsänderung unberührt und besitzen unverändert weiter ihre Gültigkeit.

Artikel 3

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Romrod, den 16.12.2022

Stadt Romrod 1

Der Magistrat der Stadt Romrod

Hauke Schmehl
Bürgermeister

Bescheinigung

Die vorstehende Satzung wurde am 19.12.2022 in der Oberhessischen Zeitung amtlich bekannt gemacht.

Romrod, den 20.12.2022

Stadt Romrod 1

Der Magistrat der Stadt Romrod

Hauke Schmehl
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Romrod vom 01.01.2007

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Romrod in ihrer Sitzung am 13. Juli 2021 nachstehende Satzung als 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Romrod beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Romrod vom 01.01.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.05.2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 (Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat) wird in Absatz 3 Nr. 8 folgender Satz 2 gestrichen:

   Abweichend hiervon wird der Magistrat ermächtigt, für den Bau der Pflegeeinrichtung mit Hausgemeinschaften, Tagespflege und Begegnungsstätte auf dem Grundstück Zeller Straße 3 in Romrod für das Projekt „Leben und Wohnen im Alter" (LuWiA) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung Planungsaufträge an Architekten und Ingenieure auch über die in Satz 1 genannten Betragsgrenzen hinaus zu vergeben.

2. In § 1 (Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat) wird in Absatz 3 Nr. 9 folgender Satz 2 gestrichen:

   Abweichend hiervon wird der Magistrat ermächtigt, für den Bau der Pflegeeinrichtung mit Hausgemeinschaften, Tagespflege und Begegnungsstätte auf dem Grundstück Zeller Straße 3 in Romrod für das Projekt „Leben und Wohnen im Alter" (LuWiA) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung sowohl Werkverträge abzuschließen als auch gemeindliche Baumaßnahmen zu vergeben, welche über die in Satz 1 genannten Betragsgrenzen jeweils hinausgehen.

3. In § 1 (1 (Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat) wird in Absatz 3 Nr. 8 folgender Satz 1 wie folgt geändert

   Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Beträge.

4. In § 1 (Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat) wird in Absatz 3 Nr. 9 folgender Satz 2 wie folgt geändert

   Entscheidung über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Beträge

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Romrod bleiben von der vorstehenden Satzungsänderung unberührt und besitzen unverändert weiter Gültigkeit.

Artikel 3

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Romrod, den 14. Juli 2021

Stadt Romrod 1

Der Magistrat der Stadt Romrod

Dr. Birgit Richtberg
Bürgermeisterin

<u>Bescheinigung</u>

Die vorstehende Änderungssatzung wurde am 20.08.2021 in der Oberhessischen Zeitung amtlich bekannt gemacht.

Romrod, den 23.08.2021

Stadt Romrod 1

Magistrat der Stadt Romrod

Dr. Birgit Richtberg
Bürgermeisterin

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Romrod vom 01.01.2007

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Romrod am 07.05.2015 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Romrod vom 01.01.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.06.2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 (Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat) wird in Absatz 3 Nr. 8 folgender Satz 2 eingefügt:

   Abweichend hiervon wird der Magistrat ermächtigt, für den Bau der Pflegeeinrichtung mit Hausgemeinschaften, Tagespflege und Begegnungsstätte auf dem Grundstück Zeller Straße 3 in Romrod für das Projekt „Leben und Wohnen im Alter" (LuWiA) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung Planungsaufträge an Architekten und Ingenieure auch über die in Satz 1 genannten Betragsgrenzen hinaus zu vergeben.

2. In § 1 (Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat) wird in Absatz 3 Nr. 9 folgender Satz 2 eingefügt:

   Abweichend hiervon wird der Magistrat ermächtigt, für den Bau der Pflegeeinrichtung mit Hausgemeinschaften, Tagespflege und Begegnungsstätte auf dem Grundstück Zeller Straße 3 in Romrod für das Projekt „Leben und Wohnen im Alter" (LuWiA) im Rahmen der haushaitsrechtlichen Ermächtigung sowohl Werkverträge abzuschließen als auch gemeindliche Baumaßnahmen zu vergeben, welche über die in Satz 1 genannten Betragsgrenzen jeweils hinausgehen.

3. § 3 (Haushaltswirtschaft) erhält folgende Fassung:

   § 3 Haushaltswirtschaft
   Die Haushaltswirtschaft der Stadt Romrod ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

4. In § 4 (Stadtverordnetenversammlung), Absatz 1, wird die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung auf 15 festgelegt.

5. In § 7 (Öffentliche Bekanntmachungen), Absatz 1, Satz 1, wird das Wort „Alsfeld" gestrichen und vor dem Wort „gemacht" der Begriff „bekannt" eingefügt.

6. In § 7 (Öffentliche Bekanntmachungen), Absatz 1, Satz 3 wird das Wort „Alsfeld" gestrichen.

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Romrod bleiben von der vorstehenden Satzungsänderung unberührt und besitzen unverändert weiter Gültigkeit.

Artikel 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 16.05.2015 in Kraft.

Romrod, den 16.05.2015

Stadt Romrod 1

Der Magistrat der Stadt Romrod

Dr. Birgit Richtberg
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Romrod vom 01.01.2007

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat die Stadtverordnetenversammlung in Romrod am 21.06.2011 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 7 (1) wird wie folgt ergänzt:

Abweichend von Satz 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang an folgende Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Romrod	Jahnstraße 2 – Stadtverwaltung
2. Zell	Bahnhofstraße 1 – DGH
3. Ober-Breidenbach	Strebendorfer Straße 1 – DGH
4. Nieder-Breidenbach	Hauptstraße – Bushaltestelle
5. Strebendorf	Vogelsbergstraße – Bushaltestelle

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Romrod, den 22. Juni 2011

Magistrat der Stadt Romrod

Stadt Romrod 1

B. Richtberg

Dr. Birgit Richtberg
Bürgermeisterin

Bescheinigung

Die vorstehende Änderungssatzung wurde am 25.06.2011 in der Oberhessischen Zeitung amtlich bekannt gemacht.

Romrod, den 30.06.2011

Stadt Romrod 3

Magistrat der Stadt Romrod

B. Richtberg

Dr. Birgit Richtberg, Bürgermeisterin

Stadt Romrod

HAUPTSATZUNG
der Stadt Romrod

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat die Stadtverordnetenversammlung in Romrod am 19.12.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt Romrod. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,

4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 10.000,00 im Einzelfall,
5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 20.000,00 im Einzelfall,
6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 10.000,00 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 20.000,00 im Einzelfall,
8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von EURO 30.000,00 im Einzelfall,
9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von EURO 20.000,00 im Einzelfall,
10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragsumme von EURO 20.000,00 (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
11. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,

(4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau- und Umweltausschuss

(2) Die Ausschüsse haben 5 Mitglieder.

(3) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Sie legen ihr hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag vor. Die Ausschussvorsitzenden oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter) haben der Stadtverordnetenversammlung den Beschlussvorschlag und die hierzu im Ausschuss angestellten Erwägungen zu erläutern.

(4) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur entgültigen Beschlussfassung übertragen, so kann sie die Übertragung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 3 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Romrod sollen künftig gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik)

Anwendung finden. Der Zeitpunkt der Einführung wird von der Stadtverordnetenversammlung gesondert beschlossen. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 4 Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 23 festgelegt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 festgelegt.

§ 5 Magistrat

(1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und Stadträten.

(2) Die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte beträgt 5.

§ 6 Ortsbeirat

(1) Für die Ortsteile der Stadt Romrod: Romrod, Zell, Ober-Breidenbach, Nieder-Breidenbach und Strebendorf werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Stadtteil Romrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Romrod.
Der Stadtteil Zell umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Zell.
Der Stadtteil Ober-Breidenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ober-Breidenbach.
Der Stadtteil Nieder-Breidenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nieder-Breidenbach.
Der Stadtteil Strebendorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Strebendorf

(3) Der Ortsbeirat besteht

Im Stadtteil Romrod aus 9 Mitgliedern,
im Stadtteil Zell aus 9 Mitgliedern,
im Stadtteil Ober-Breidenbach aus 7 Mitgliedern,
im Stadtteil Nieder-Breidenbach aus 5 Mitgliedern,
im Stadtteil Strebendorf aus 7 Mitgliedern.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Oberhessischen Zeitung Alsfeld öffentlich bekannt gemacht.
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Oberhessische Zeitung Alsfeld den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Romrod, Jahnstr. 2 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1) Die Stadt Romrod kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt Romrod ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
  = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

- Stadtverordnete oder Stadtverordneter
  = Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
  = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

- Stadträtinnen oder Stadträte
  = EhrenStadträtin oder EhrenStadtrat

- Mitglied des Ortsbeirates
  = Ehrenmitglied des Ortsbeirates

- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
  = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
  = Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Stadt Romrod kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 28.06.1989 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Romrod

Romrod, den 01.01.2007
(Ort, Datum)

B. Richtberg
(Bürgermeisterin)

STADT ROMROD 4

(Siegel)